

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 23.11.2020  
TOP 4.

öffentlich  
DSNR.: SR 156/2020

**Neubau Kinderkrippe Nord in Weißenhorn  
Vergabe Rohbauarbeiten- Baustelleneinrichtung, Gerüstarbeiten, Erdarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten**

Anlage/n:

Sachbericht:

Für die Kinderkrippe Nord wurde für das Gewerk „Rohbauarbeiten – Baustelleneinrichtung, Gerüstarbeiten, Erdarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten“ eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

8 Firmen haben ihr Interesse bekundet, allerdings wurden nur zwei Angebote eingereicht. Die Angebote wurden vom Architekturbüro mühlich, fink und partner gewertet und geprüft.

Der veranlagte Schätzwert für das Gewerk Rohbau lag bei 568.783,29 € inkl. 16% MWSt.

Das Angebot der Fa. Maier GmbH, Bauunternehmung aus Ulm- Unterweiler liegt mit 464.223,01 € inkl. 16% MWSt. abzgl. 5 % Nachlass o.B. innerhalb der prognostizierten Kosten.

Die weiteren Angebote liegen bei:

Zweiter Bieter 486.668,08 € brutto (inkl. 16% MWSt)

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Bauunternehmung Maier GmbH in Ulm- Unterweiler zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

„Der Auftrag für das Gewerk „Rohbauarbeiten – Baustelleneinrichtung, Gerüstarbeiten, Erdarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten“ für die Kinderkrippe Nord in der Maximilianstraße wird an die Bauunternehmung Maier GmbH in Ulm- Unterweiler zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 464.223,01 € (inkl. 16%MWSt) abzgl. 5 % Nachlass o.B. vergeben.“

Claudia Graf-Rembold  
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

**Information und Beteiligung der Fachbereiche**

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

**Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung**

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle 4640.9420 eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel

eingestellt

**Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**

**Bekanntgabe von NÖ-TOP's:**

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.